

zum Jugendhilfeausschuss am 25.06.2015, TOP 3

**Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.**

**Landkreis Ebersberg**

Ebersberg, 11.06.2015

Az.

Zuständig: Adelheid Bartmann, ☎ 08092-823-457

**Vorgesehene Beratungsreihenfolge**

Jugendhilfeausschuss am 25.06.2015, Ö

**Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Änderung bezüglich der evangelischen Kirche**

### Sitzungsvorlage 2015/2391

#### I. Sachverhalt:

Pfarrer Hartmut Thumser teilt per E-Mail vom 11.03.2015 mit, dass Herr Manuel Dasch seinen Sitz als Stellvertreter im Jugendhilfeausschuss aufgeben wird, da er zum 13.11.2014 als Mitglied des Kirchenvorstandes aus beruflichen Gründen ausgeschieden ist.

Herr Dasch ist in der konstituierenden Sitzung des Kreistages auf Vorschlag des evangelischen Dekanats Rosenheim zum beratenden stellvertretenden Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen worden.

#### **Rechtliche Grundlage und Beurteilung**

##### ***Art. 13 Ehrenamtliche Tätigkeit***

(1) <sup>1</sup> Die Kreisbürger sind zur Übernahme von Ehrenämtern des Landkreises verpflichtet. <sup>2</sup> Sie können nur aus wichtigem Grund die Übernahme von Ehrenämtern ablehnen oder ein Ehrenamt niederlegen. <sup>3</sup> Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann. <sup>4</sup> Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme eines Ehrenamts ablehnt oder ein Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden.

(2) <sup>1</sup> Ehrenamtlich tätige Personen können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup> Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat.

(3) Die besonderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, unterliegt der Beurteilung des Organes, das die Abberufung ausspricht.

Für einen wichtigen Grund spricht, dass Herr Dasch in den Jugendhilfeausschuss berufen worden ist, weil er durch seine ehrenamtliche Tätigkeit im Kirchenvorstand eine fachliche und örtliche Bindung an den Landkreis Ebersberg hatte.

Die Grundlage der Berufung ist weggefallen. Der Landkreis Ebersberg hat Interesse daran, dass die Sitze im Jugendhilfeausschuss in diesem Sinne besetzt sind.

## **Nachbesetzung**

Die Stellvertretung muss daher für diesen Sitz neu geregelt werden.

Das evangelische Dekanat, vertreten durch Herrn Thumser schlägt vor, anstelle von Herrn Dasch Herrn Till Schüler zu bestellen.

Herr Schüler ist aktiv in der evangelischen Jugendarbeit tätig und wäre bereit die Stellvertretung im Jugendhilfeausschuss zu übernehmen.

Im Kreistag am 5. Mai 2015 (TOP 9; 3.1) wurde beschlossen: Der Kreistag bestellt die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode 2014 – 2020 in seiner konstituierenden Sitzung. Bei Änderungen während der Wahlperiode gilt. Es kann immer dann von der Bestellung nachrückender beratender Mitglieder des Jugendhilfeausschusses im Sinne von Art. 17 Abs. 1 AGSG durch den Kreistag ausgegangen werden kann, wenn der Jugendhilfeausschuss der Bestellung nach dem Vorschlag der entsendenden Stelle zustimmt und auf diese Weise die Nachfolge regelt. Eine Vorlage im Kreistag ist daher nicht erforderlich.

### **Auswirkung auf Haushalt:**

keine

## **II. Beschlussvorschlag:**

**Dem Jugendhilfeausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:**

- 1. Der Jugendhilfeausschuss stellt fest, dass für die Abberufung von Herrn Manuel Dasch als beratendes stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ein wichtiger Grund vorliegt. Er wird von seinem Ehrenamt abberufen.**
- 2. Als Nachfolger für Herrn Manuel Daschberuft der Kreistag Herrn Till Schüler als beratendes stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.**

gez.

Adelheid Bartmann